

	Preisklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
6. Handarbeitshüte — auch zweiteilige — mit Abarbeitung (z. B. Rohren, Drahten, Einfaßrolle oder Doppelbriede, Smok, Durchbruch), Futtereinnähen, steifen und handgearbeitete Garnitur anbringen	22,30	20,65	
7. Besonders komplizierte Handarbeitshüte mit schwieriger Abarbeitung und handgearbeiteter Garnitur einschl. Steifen und Futterband einnähen	24,70	22,90	
8. Modellige Hüte, reine Handarbeit mit besonders schwieriger und komplizierter Abarbeitung und handgearbeiteter Garnitur einschl. Steifen, Futterband einnähen und einer Anprobe	27,10		

Die Preise verstehen sich ohne Material, jedoch einschließlich kleiner Zutaten, wie Garn, Seide, Appretur, Lacke und Gummiband.

Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten und Kosten für Waschen, Reinigen, Färben usw. zusätzlich in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden. Bei Verarbeitung von weißen oder pastellfarbigen Hüten, bei Fertigung von Übergrößen ab 60 cm Kopfweite oder bei Verarbeitung mehrerer Stücke darf ein Zuschlag bis zu 10 % auf die Regelleistungspreise berechnet werden.

Modellhüte im Sinne des § 12 fallen nicht unter die Regelleistungspreise.

Preisordnung Nr. 705.

— Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 17. Dezember 1956

Zur Einhaltung der gesetzlichen Preise in der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Planung dürfen nur die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes gesetzlich gültigen bzw. die für die kommende Planperiode bereits als gesetzlich gültig festgesetzten Preise bzw. Preisverschriften zugrunde gelegt werden. Gesetzlich gültig sind Fest- und Kalkulationspreise, die durch

- Preisverordnungen und Preisordnungen,
- Preisbewilligungen und Preiskarteiblätter,
- preisrechtlich genehmigte Preislisten

nachgewiesen werden.

§ 2

(1) Die gesetzlichen Preise in der volkseigenen Wirtschaft sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Abweichungen vom Festpreis sind nur zulässig, wenn diese durch Preisregelungen bestimmt sind.

§ 3

Mehrerlös ist der Differenzbetrag zwischen dem gesetzlichen Preis und dem erzielten höheren Preis. Das gilt auch, wenn dem Finanzplan ein ungesetzlicher Preis zugrunde gelegt worden ist.

§ 4

(1) Für die durch die Preiskontrolle ermittelten Mehrerlöse aus dem laufenden Planjahr werden Mehrerlösabführungsbescheide erlassen. Die Mehrerlöse sind an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Abführungsbescheides zu zahlen.

(2) Vom Betrieb selbst festgestellte Mehrerlöse sind ohne Mehrerlösabführungsbescheid, jedoch unter Angabe der Begründung und der Geschädigten, innerhalb vier Wochen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Ist dem Finanzplan ein höherer Preis als gesetzlich zulässig zugrunde gelegt worden, muß hinsichtlich der Abrechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und der Prämienzahlung der Plan statistisch (als Nebenrechnung) um die Differenz berichtigt werden.

(4) Für die durch die Preiskontrolle ermittelten Mehrerlöse aus dem zuletzt abgeschlossenen Planjahr werden Mehrerlösfeststellungsbescheide erlassen. Mit dem Mehrerlösfeststellungsbescheid erhält der volkseigene Betrieb die Auflage, diesen Mehrerlös bei der Berechnung des Direktorfonds und der Prämienzahlungen vom Betriebsergebnis des laufenden Planjahres statistisch (als Nebenrechnung) abzusetzen.

§ 5

(1) Über rechtlich begründete Rückforderungsansprüche der Geschädigten wird im Mehrerlösabführungs- bzw. -feststellungsbescheid entschieden.

(2) Wird der rechtlich begründete Rückforderungsanspruch geltend gemacht, nachdem die Abführung des Mehrerlöses an den Rat des Kreises angeordnet wurde, so ist der Mehrerlös in Höhe des Rückforderungsanspruches nicht mehr einzuziehen bzw. zu vollstrecken oder, wenn der gesamte Mehrerlös bereits abgeführt worden ist, vom Rat des Kreises den Geschädigten zu erstatten.

(3) Sind die Mehrerlöse durch Zahlungen aus Mitteln des Investitionsplanes bzw. Generalreparaturplanes entstanden, erhält der abführungspflichtige Betrieb im Mehrerlösabführungsbescheid die Auflage, diese Mehrerlöse — soweit sie im laufenden Planjahr entstanden sind — an die Deutsche Investitionsbank zurückzahlen.

(4) Für Mehrerlöse, die aus abgeschlossenen Planjahren festgestellt werden, gilt § 4 Abs. 4.

§ 6

(1) Für alle Mehrerlöse aus dem laufenden und dem zuletzt abgeschlossenen Planjahr werden in den Mehrerlösabführungs- bzw. -feststellungsbescheiden Kosten nach den Bestimmungen der Preisstrafrechtsverordnung berechnet. Die Kosten sind innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu zahlen.

(2) Die von den staatlichen Organen der Preiskontrolle schriftlich erteilten Auflagen sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb vier Wochen als erfüllt anzuzeigen.